



**IG Metall  
Bezirk Baden-Württemberg  
Bezirksleitung**

# **Übernahme der Auszubildenden 2012**

**Elektro- und Informationstechnik  
Baden-Württemberg**

Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall  
Mitglied werden: <http://www.bw.igm.de>

<b>Abschluss:</b>	<b>20.03.2012</b>
<b>Gültig ab:</b>	<b>01.04.2012</b>
<b>Endet zum:</b>	<b>31.12.2013</b>
<b>Kündigungsfrist:</b>	<b>Nachwirkung</b>

Zwischen dem

Fachverband Elektro- und Informationstechnik  
Baden-Württemberg, Stuttgart

einerseits

und der

IG Metall  
Bezirk Baden-Württemberg  
Bezirksleitung Baden-Württemberg

andererseits

wird folgender Tarifvertrag über die Regelung der

## Ü b e r n a h m e

der Auszubildenden abgeschlossen:



1.1 Dieser Tarifvertrag gilt

1.1.1 **räumlich:**

für den Bereich des Landes Baden-Württemberg;

1.1.2 **fachlich:**

1.1.2.1 für alle Betriebe, die selbst oder deren Innungen dem Fachverband Elektro- und Informationstechnik Baden-Württemberg angehören, ausschließlich der Betriebe des Informationstechniker-Handwerks;

1.1.2.2 für Betriebe mit (in der Regel) mehr als 50 Beschäftigten;

1.1.3 **persönlich:**

1.1.3.1 für alle gewerblichen und kaufmännischen und technischen Auszubildenden, die Mitglied der IG Metall sind;

1.1.3.2 Auszubildender ist, wer in einem anerkannten Ausbildungsberuf aufgrund eines Berufsausbildungsvertrages ausgebildet wird.

## § 2

### Übernahme von Auszubildenden

2.1 Auszubildende der Ausbildungsjahrgänge 2012 und 2013 werden im Grundsatz nach bestandener Abschlussprüfung für mindestens 12 Monate in ein befristetes Arbeitsverhältnis übernommen.

2.2 Unter Berücksichtigung der Regelungen des Betriebsverfassungsgesetzes kann von der Verpflichtung nach Abs. 2.1 abgewichen werden, wenn Gründe

im Verhalten oder in der Person des Auszubildenden einer Übernahme entgegenstehen oder die wirtschaftliche Situation des Betriebes eine Übernahme nicht zulässt.

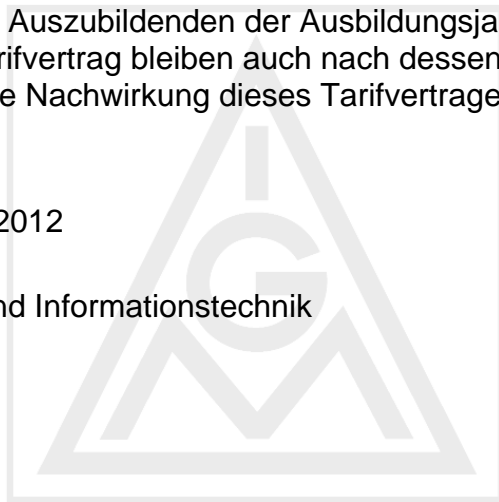
- 2.3 Die ordentliche Kündigung des befristeten Arbeitsverhältnisses ist grundsätzlich möglich.
- 2.4 Die Betriebsparteien können über die tarifvertragliche Regelung hinaus eine freiwillige Betriebsvereinbarung treffen; sie kann nicht erzwungen werden.

### **§ 3 Inkrafttreten**

- 3.1 Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung ab 1. April 2012 in Kraft und endet am 31. Dezember 2013.
- 3.2 Die Rechte der Auszubildenden der Ausbildungsjahrgänge 2012 und 2013 aus diesem Tarifvertrag bleiben auch nach dessen Beendigung bestehen. Im Übrigen wird die Nachwirkung dieses Tarifvertrages ausgeschlossen.

Stuttgart, den 20. März 2012

Fachverband Elektro- und Informationstechnik  
Baden-Württemberg



gez. Thomas Bürkle

gez. Richard Eschbach

Industriegewerkschaft Metall  
Bezirk Baden-Württemberg  
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Wenn Sie auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall Mitglied werden: <http://www.bw.igm.de>

gez. Jörg Hofmann

gez. Sabine Zach